

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Verkehrsflächen		Drucksachen-Nr. 517/2004	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		30.11.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Ausbau der Ferrenbergstraße
hier: Abschnittsbildung**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Bereich der Erschließungsanlage Ferrenbergstraße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zur Einmündung des Schützheider Weges ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der genannte Bereich der Ferrenbergstraße ist im Jahre 2003 mit Ausnahme der Teileinrichtung Beleuchtung vollständig erneuert worden. Dieser Ausbau stellt eine sogenannte „nachmalige Herstellung“ im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts dar. Nach § 8 KAG sind von den Anliegern für diese Maßnahme Ausbaubeiträge zu erheben.

Das einschlägige Ortsrecht („Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ [KAGS] in der Fassung der III. Nachtragsatzung) bestimmt, dass in der Stadt Bergisch Gladbach für Abrechnungen nach § 8 KAG der Anlagenbegriff des Erschließungsbeitragsrechts zugrunde zu legen ist. Danach ist die Abgrenzung einer Anlage grundsätzlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit unter Zugrundelegung einer natürlichen Betrachtungsweise vorzunehmen. Nach diesen Kriterien erstreckt sich die Erschließungsanlage Ferrenbergstraße von der Hauptstraße bis zur Oberheidkamper Straße, da sie in dieser gesamten Ausdehnung den Eindruck eines einheitlichen Ganzen vermittelt. Somit umfasst der jetzige Ausbau lediglich den im Beschlusstext genannten Teil der insgesamt zu betrachtenden Erschließungsanlage Ferrenbergstraße. Der Teil vom Schützheider Weg bis zur Oberheidkamper Straße ist bereits in den 1980er Jahren ausgebaut und nach § 8 KAG abgerechnet worden.

Ein Ausbau ist jedoch grundsätzlich nur dann beitragsfähig und damit abrechenbar, wenn er die gesamte Anlage umfasst. Wurde lediglich ein Teilbereich der Anlage ausgebaut, so setzt die Abrechnung dieser Maßnahme zu ihrer Rechtmäßigkeit einen Abschnittsbildungsbeschluss gem. § 2 Abs. 4 KAGS voraus. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschnitt der Anlage selbständig nutzbar ist. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da der Abschnitt sich von der Hauptstraße bis zum Schützheider Weg erstreckt. Die so gewährleistete Verbindung zum übrigen Verkehrsnetz ermöglicht eine Nutzung des Abschnitts unabhängig vom restlichen Teilstück der Ferrenbergstraße.

Im Interesse der Rechtssicherheit der Abrechnung des Ausbaus ist es aus den genannten Gründen erforderlich, für den o.g. Bereich der Erschließungsanlage Ferrenbergstraße einen Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 4 KAGS zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt nach der genannten Vorschrift beim Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr.

<-@